



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 30. August 2017	Nummer 35
---------------------	-------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der sozialen Integration im Quartier (RL SIQ)	759
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Aufhebung des Runderlasses „Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“	769
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Wasserrechtes	769
Änderung der Bekanntmachung über wasserrechtliche Anforderungen an Tankstellen für Kraftfahrzeuge	769
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg	769
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kostenerstattung nach § 13 des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Richtlinie Kostenerstattung Brandenburgisches Vergabegesetz - RLKoBbgVergG)	772
Landesamt für Umwelt	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten	774

Inhalt	Seite
Genehmigung der wesentlichen Änderung des Containerlagers für Gefahrstoffe in 01986 Schwarzheide	775
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Umschlaganlage für Abfälle im Container-Terminal in 01986 Schwarzheide	776
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose	777
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Betriebes von drei Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Petkus	778
Planfeststellungsverfahren zu dem Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in Pinnow Osthalde“ im Landkreis Uckermark, in der Amtsverwaltung Oder-Welse	778
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	780
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	781
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	784

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der sozialen Integration im Quartier (RL SIQ)

Vom 5. Juli 2017

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung „VV Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017“ und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur sozialen Integration im Quartier.
- 1.2 Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung, die Förderung von Bildung und Familie sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern sowie Städten und Gemeinden. Die Erneuerung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bildet dabei einen zentralen Ansatzpunkt. Dies schließt die Öffnung dieser zum Stadtteil sowie die Beteiligung der Zivilgesellschaft mit ein. Mit der Richtlinie zur Förderung der sozialen Integration im Quartier werden somit folgende Ziele verfolgt:
 - Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
 - qualitative Verbesserung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,

- Errichtung, Erhalt, Ausbau und qualitative Verbesserung von Grün- und Freiflächen,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) auf der Grundlage eines Vorschlages der Bewilligungsbehörde und aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Maßnahmen für soziale Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die der Integration dienen, deren erwartete Wirkung für die soziale Integration gesondert aufgezeigt wird und die den sozialen Zusammenhalt im Quartier stärken. Soziale Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude, Anlagen sowie Grün- und Freiflächen.

Der angemessene Einsatz von investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen im Sinne von Nummer 4.6 ist förderfähig.

- 2.1.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die sozialen Problemen begegnen. Die Integrationswirkung der Maßnahmen ist von zentraler Bedeutung. Zur Integrationswirkung tragen insbesondere Maßnahmen bei,

- die das Engagement und die Toleranz der Nutzergruppen der sozialen Infrastruktur unterstützen;
- die die Integration von Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund unterstützen;
- die die Integration von Menschen mit Behinderungen fördern;
- die Begegnungen und das Zusammenleben der Generationen ermöglichen und befördern;
- die Begegnungen und das Zusammenleben von neuen und alten Nachbarn, Familien, Senioren, Jugendlichen und anderer befördern;
- die den Zugang zu Bildung und Betreuung im Quartier verbessern;
- die demokratische Strukturen aufbauen und autoritären Tendenzen entgegenwirken.

- 2.1.2 Förderfähig sind soziale Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die eine enge Verzahnung von geförderter Maßnahme und umgebendem Quartier im Sinne einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Stadt- und Quartiersentwicklung anstreben. Einen Quartiersbezug in diesem Sinne stellen insbesondere Maßnahmen her,

- die quartiersbezogene Angebote in den Bereichen Soziales, Sport, Kultur und Freizeit für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils unabhängig

- von Alter, Herkunft, Einkommen, Handicap, Bildung und Status vorsehen;
 - die im Umfeld der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung die Möglichkeiten der Begegnung verbessern;
 - die zur Anpassung von Einrichtungen an eine veränderte Nachfrage (zum Beispiel aufgrund von Altersstrukturveränderung, Zuzügen und anderem) dienen;
 - die einen Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität leisten;
 - die Bewohnerinnen und Bewohner in verschiedenen Phasen des Projekts einbeziehen und ihnen Gestaltungsmöglichkeiten geben.
- 2.1.3 Förderfähig sind Maßnahmen, die Verbindungen von geförderter Maßnahme zu bestehenden, möglichst stadtteilbezogenen, sozialen Angeboten aufnehmen oder verstärken. Darunter fallen insbesondere Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, welche durch folgende Programme oder Maßnahmen unterstützt werden:
- Bundesprogramm „Sprach-Kitas - Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“;
 - Landesinvestitionsprogramm „Infrastruktur der Kindertagesbetreuung“;
 - Bundesförderung für Migrationsberatung für Erwachsene beziehungsweise Jugendmigrationsdienste;
 - Landesprogramm „Deutsch für Flüchtlinge in Brandenburg“;
 - Einrichtungen mit Migrationssozialberatung nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG);
 - Projekte der Fachstellen „Altern und Pflege im Quartier“ im Land Brandenburg;
 - IQ Netzwerk Brandenburg (Arbeitsmarktintegration);
 - sonstige Programme der Landesregierung mit integrativem Ansatz.
- 2.2 Städte und Gemeinden werden in Abhängigkeit ihrer Entwicklungsdynamik und unabhängig von ihrer Größe unterstützt. Städte und Gemeinden werden entsprechend den Anforderungen ihrer jeweiligen demografischen Entwicklung und aufgrund ihres Integrationsbedarfs gefördert. Ziel ist die Unterstützung der geeignetsten Maßnahmen in den anpassungsbedürftigsten Räumen. Auf folgende Entwicklungsdynamiken soll dabei insbesondere eingegangen werden:
- Konsolidierung von weiter schrumpfenden Städten
 - Stärkung von sich stabilisierenden Städten
 - Entlastung von wachsenden Städten
- Insbesondere ist die Unterstützung von Gemeinden mit einer starken Entwicklungsdynamik, von Gemeinden mit hohem Anpassungsdruck zur Schaffung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Infrastruktur und von Gemeinden mit besonderen sozialen Herausforderungen Gegenstand der Förderung. Regionale Wachstumskerne werden bei gleicher Qualität der Anträge bevorzugt berücksichtigt.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen sind Städte und Gemeinden. Die Zuwendungen können gemäß VVG Nummer 12 zu § 44 LHO an Dritte (Träger, Vereine) weitergeleitet werden. Eine nochmalige Weiterleitung ist nicht zulässig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die geförderten Maßnahmen müssen sich aus einem integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) oder einer vergleichbaren Planung ableiten lassen.

4.2 Zuwendungen werden in der Regel für Investitionen in Verbindung mit Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts ausgereicht, die sich innerhalb einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) vom 26. Oktober 2015 (ABl. S. 1255) gefördert wird, befinden.

Die oben genannten Einrichtungen können auch in Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme gefördert werden. Die Einhaltung des § 140 Nummer 1, 3 bis 6 sowie § 141 Absatz 1 BauGB ist in diesem Fall nachzuweisen.

4.3 In besonderen Fällen kann eine Zuwendung auch außerhalb einer Gebietskulisse der Städtebauförderung ausgereicht werden. Der besondere Bedarf zur Förderung der Einrichtung zur sozialen Integration beziehungsweise zur Förderung des sozialen Zusammenhalts im Quartier ist darzustellen. Die Darstellung des besonderen Bedarfs erfordert die Ableitung der Maßnahme aus einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde.

4.4 In den Fällen von Nummer 4.2 ist die Sanierung, die Erweiterung und, falls die Sanierung oder Erweiterung unwirtschaftlich ist, der Ersatzneubau förderfähig. Der Neubau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts ist förderfähig, sofern nachweislich notwendige Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie fehlen.

In den Fällen von Nummer 4.3 ist die Sanierung, der Ausbau und, falls die Sanierung oder Erweiterung unwirtschaftlich ist, der Ersatzneubau förderfähig.

4.5 Für die geförderten Einrichtungen muss gemäß hinreichenden Beurteilungsgrundlagen festgestellt sein, dass diese langfristig für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt werden.

4.6 Förderfähig sind insbesondere baulich investive Maßnahmen.

Der angemessene Einsatz von investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen, insbesondere der Einsatz

von Integrationsmanagerinnen oder Integrationsmanagern, ist förderfähig. Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen sind nur zur Vorbereitung beziehungsweise Begleitung von aus dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen förderfähig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter der Nummer 2 dargestellten Maßnahmen.

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung in Form eines Zuschusses beträgt 90 Prozent zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Vorbereitung und Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die im Rahmen der baufachlichen Prüfung ermittelt und durch die Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind. Die Zuwendungsempfängerin hat einen Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bereitzustellen. Die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird nach Abzug gegebenenfalls anfallender Einnahmen oder Leistungen Dritter errechnet. Einnahmen oder Leistungen Dritter werden zuschussmindernd berücksichtigt.

5.4.2 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.

5.4.3 Falls zur Erreichung des Förderzwecks die Anmietung oder -pachtung von Flächen notwendig ist, wird eine Förderung insoweit ermöglicht, als dass es sich um einen untergeordneten Anteil (bis höchstens 20 Prozent der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) der zur Förderung vorgesehenen Maßnahme handelt. Ist eine Anmietung oder -pachtung von Flächen erforderlich, gelten die Regelungen unter Nummer 6.3 analog.

5.4.4 Zuwendungen in Form von Zuschüssen sollen eine Höhe von 50 000 Euro nicht unterschreiten.

5.4.5 Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachkosten der Städte und Gemeinden sowie der Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,

- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfängerin beziehungsweise die Letztempfängerin der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können; in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),
- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Auslagenbefreiung).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei Baumaßnahmen sind die VVG Nummer 6 zu § 44 LHO zu beachten.

6.2 Alle mithilfe der Zuwendung hergestellten investiven Maßnahmen sind fünfundzwanzig Jahre an den Zuwendungszweck gebunden. Ihre Verwendung innerhalb dieses Zeitraums für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

6.3 Ist die Zuwendungsempfängerin nicht Grundstückseigentümerin oder Erbbauberechtigte mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines über die Zweckbindungsdauer erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit der Grundstückseigentümerin oder der Erbbauberechtigten abhängig machen.

6.4 Die geförderten Städte und Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet. Die elektronischen Begleitinformationen des Bundes (eBi) sind durch die geförderten Städte und Gemeinden auszufüllen und freizugeben.

6.5 In öffentlichkeitswirksamen Darstellungen der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen ist das Logo „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zu nutzen. Des Weiteren sind die Förderanteile des Bundes und des Landes zu benennen.

7 Verfahren

7.1 Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) ist Bewilligungsbehörde. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.2 Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 in schriftlicher Form an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.

7.2.1 Fristende zur Einreichung der Projektanträge bei der Bewilligungsstelle ist der **21. August 2017**. Sofern eine Stadt oder Gemeinde mehrere Anträge stellt, sind diese mit einer Priorität zu versehen.

- 7.2.2 Die Bewilligung erfolgt für Einzelmaßnahmen, die jeweils innerhalb des Programmjahres umsetzbar und am Ende des Programmjahres abrechenbar sind. Das Programmjahr 2017 besteht aus fünf Kalenderjahren (2017 bis 2021).
- 7.2.3 Die Förderung einer Maßnahme aus mehreren Programmjahren ist unzulässig. Die Bildung einzelner, für sich abrechenbarer Teilleistungen ist zulässig.
- 7.2.4 Der Antrag muss die Erklärung der Antragstellerin enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde.
- 7.3.1 Umschichtungen von Mitteln des Investitionspaktes zu Programmen der Städtebauförderung sind nicht zulässig.
- 7.3.2 Nicht in Anspruch genommene Kassenmittel können bis zum übernächsten Jahr in Anspruch genommen werden, wenn Ausgabemittel im Bund und Land verfügbar sind.
- 7.4 Die baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden (GV). Übersteigt die beantragte Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro, veranlasst die Bewilligungsbehörde die baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB).

Für den Fall, dass eine bautechnische Dienststelle in Gemeinden nicht vorhanden ist beziehungsweise die baufachliche Prüfung aus Kapazitätsgründen innerhalb des geforderten Zeitrahmens nicht geleistet werden kann, veranlasst die Bewilligungsbehörde auf Antrag der Zu-

wendungsempfängerin die baufachliche Prüfung durch den BLB.

Auf eine Beauftragung des BLB besteht seitens der Antragsteller kein Anspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Vorbereitungsstandes der Maßnahme und deren landespolitischer Priorität.

- 7.5 Der Mittelabruf richtet sich nach der Nummer 1.4.4 der Anlage (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] - [ANBest-G]) zu VVG Nummer 5.1 zu § 44 LHO. Die Mittelabrufe sind mit entsprechenden Erklärungen an das LBV zu übergeben.
- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.7 Die Einzelmaßnahmen des Programmjahres 2017 sind bis spätestens zum 31. Mai 2023 abzurechnen. Der Bewilligungsbescheid einer Maßnahme kann ein früheres Abrechnungsdatum festsetzen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. An die Durchführungs- und Auszahlungsphase schließt ein zweijähriger Abrechnungszeitraum an.

Anlage 1

An das
 Landesamt für Bauen und Verkehr
 Außenstelle Cottbus
 Dezernat 32
 Gulbener Straße 24
 03046 Cottbus

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (RL SIQ)

Programmjahr 2017

Antragsdatum:

1 Antragsteller

Gemeinde:

Landkreis:

Anschrift:

Auskunft erteilt: (Name, Tel.-Nr., E-Mail)

Bankverbindung:	IBAN	<input type="text"/>
	BIC	<input type="text"/>
	Kreditinstitut	<input type="text"/>

2 Zuwendungsgegenstand

Bezeichnung der Maßnahme:

Anschrift der Maßnahme:

Durchführungszeitraum (Tag/Monat/Jahr): von

bis

2.1 Die beantragte Maßnahme befindet sich:

innerhalb eines Gebiets der Städtebauförderung bzw. eines Untersuchungsgebiets.

Das Gebiet ist in folgendes Programm der Städtebauförderung aufgenommen:

- Soziale Stadt
- Stadtumbau
- Städtebaulicher Denkmalschutz
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
- Kleinere Städte und Gemeinden
- Städtebauliche Sanierung und Entwicklung

(Bezeichnung der Gesamtmaßnahme)

außerhalb eines Gebiets der Städtebauförderung bzw. eines Untersuchungsgebiets.

(Hinweis: Der besondere Bedarf zur Förderung ist darzustellen. Dieser ergibt sich aus der städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung - vgl. Begründung zur Notwendigkeit der Förderung unter Nummer 5.1.)

2.2 Ist die Maßnahme **Bestandteil einer städtebaulichen Zielplanung** im Rahmen der Städtebauförderung (vor Baubeginn):

Ja

Nein

(Bezeichnung der Gesamtmaßnahme)

2.3 Wurde die Maßnahme mit dem **Umsetzungsplan dem Grunde nach im Rahmen der Städtebauförderung bestätigt?**
Bitte ankreuzen.

Ja

Nein

2.4 Wurde für die Maßnahme bereits eine **baufachliche Prüfung gemäß Nummer 7.3 RL SIQ** erstellt?
Bitte ankreuzen.

Ja

Nein

(Hinweis: Wenn ja, dann ist die baufachliche Prüfung als Anlage zum Antrag einzureichen.)

3 Gesamtkosten

Gesamtkosten laut Kostenschätzung/Kostengliederung (in €):

Beantragte Zuwendung (ohne KMA) (in €):

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
	Gesamt	2017	2018	2019	2020	2021
	in 1 000 €					
4.1 Gesamtkosten lt. Kostenschätzung (Nummer 3) bzw. baufachlicher Prüfung (soweit vorhanden)						
4.2 Eigenanteil der Kommune						
4.3 Leistungen Dritter (Fremdfinanzierung, ohne öffentliche Förderung)						
4.4 anderweitig beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nummer 4.5) bei/durch ...						
4.5 hiermit beantragte Zuwendung (vgl. Nummer 3)						

5 Begründung

5.1 Notwendigkeit der investiven Maßnahme und des Integrationsmanagements (sofern Antragsbestandteil)

Einschätzung zur Notwendigkeit der Maßnahme: Standort, Ziel/Nutzen, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, besonderer Förderbedarf, Integrationsmanagement: Erläuterungen zum Aufgabenbereich und Kostenumfang des Integrationsmanagers

Die Annahme der Nachhaltigkeit der Maßnahme für die Zweckbindungsfrist von 25 Jahren stützt sich auf folgende Beurteilungsgrundlagen (vgl. Nummer 4.5 RL SIQ):

- kommunales fachliches/städtebauliches Entwicklungskonzept bzw. städtebauliche Zielplanung

Welche:

Vom/Stand:

- andere verbindliche und aussagekräftige Fachplanungen:

Welche:

Vom/Stand:

und wird wie folgt vertiefend begründet (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

5.2 Notwendigkeit des Raumbedarfs der Maßnahme

Erläuterungen zum Raumbedarf i. V. m. der beabsichtigten Konzeption, Anzahl der Nutzergruppen und Frequentierung

5.3 Notwendigkeit der Förderung

Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

7 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt ist,
- berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 7.3 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderlichen elektronischen Begleitinformationen (eBi) online bereitgestellt hat,
- 7.4 soweit es sich um bauliche Maßnahmen handelt, das Vorhaben langfristig, das heißt für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren, für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird,
- 7.5 er/sie sich zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet,
- 7.6 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

8 Anlagen

- Lageplan - soweit zutreffend mit Eintrag der Kulissen der Städtebauförderung und - mit farbiger Kennzeichnung des Bauvorhabens
- Bau- und/oder Raumprogramm
- Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme
- Bericht zum Bearbeitungsstand des Planungs- und Bauordnungsrechts (soweit vorhanden - bitte Genehmigungen beifügen)
- Baufachliche Prüfung der bautechnischen Dienststellen der Gemeinde (GV) bzw. des Brandenburgischen Landesbetriebs für Liegenschaften und Bauen (BLB) - soweit vorhanden (im Falle der Erstellung der baufachlichen Prüfung durch die Gemeinde: *Nachreichung bis zum 13.10.2017 erforderlich*)
- Bauzeitenplan
- Nur bei Ersatzbauten:* Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Gegenüberstellung Sanierungs- und Neubaukosten)
- Nur bei Neubauten gemäß Nummer 4.2 der Richtlinie:* Nachweis der Erforderlichkeit der Einrichtung
- Kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Finanzierung des Eigenanteils

Ort, Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Aufhebung des Runderlasses
„Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 7. August 2017

Der Runderlass „Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“ vom 7. August 1991 (ABl. 1992 S. 1826) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften
im Bereich des Wasserrechtes**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 8. August 2017

Die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft:

1. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VVAwS) vom 27. Juli 1999 (ABl. S. 751)
2. Wasserrechtliche Anforderungen an Altölsammelstellen einfacher und herkömmlicher Art vom 4. Mai 2000 (ABl. S. 262)

**Änderung der Bekanntmachung
über wasserrechtliche Anforderungen
an Tankstellen für Kraftfahrzeuge**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 8. August 2017

I.

In der Bekanntmachung über wasserrechtliche Anforderungen an Tankstellen für Kraftfahrzeuge vom 8. November 2004 (ABl. S. 916) werden die Nummern 2 und 3 aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur
Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf
zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder
zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer
aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg**

Vom 8. August 2017

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Vorschriften der §§ 23 und 44 der Landshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für den theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen der Altenpflegeausbildung und der Altenpflegehilfesausbildung.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Förderung dient der Sicherung des beruflichen Nachwuchses im Bereich der Altenpflege/Altenpflegehilfe und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Altenpflege im Land Brandenburg.

Die Finanzierung der Altenpflege- beziehungsweise Altenpflegehilfesausbildung erfolgt auf der Grundlage des § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, des Altenpflegegesetzes (AltPflG) und des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetz (BbgAltPflHG) in Verbindung mit Artikel 83 des Grundgesetzes. Danach beabsichtigt das Land Brandenburg, eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche Versorgungsstruktur in der Altenpflege vorzuhalten und das Altenpflegegesetz des Bundes als eigene Angelegenheit und die Altenpflegehilfe nach dem Altenpflegehilfegesetz des Landes Brandenburg auszuführen.

2 Gegenstand der Zuwendung

Das Land Brandenburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die Personal- und Sachausgaben für den theoretischen und praktischen Unterricht der dreijährigen Altenpflegeausbildung und der einjährigen Altenpflegehilfesausbildung für die in den Jahren 2017 und 2018 beginnenden Ausbildungsjahrgänge nach dem AltPflG/BbgAltPflHG (Regelausbildung).

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können staatlich anerkannte Altenpflegeschulen mit Sitz im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Schülerinnen und Schüler müssen die theoretische und praktische Ausbildung im Land Brandenburg absolvieren.

- 4.2 Die Altenpflegeschulen müssen anhand geeigneter Unterlagen den Nachweis erbringen, dass sie für die Ausbildungsjahrgänge 2017 und 2018 über die erforderlichen Ausbildungskapazitäten verfügen.
- 4.3 Die Schülerinnen und Schüler müssen die berufsrechtlichen Voraussetzungen (zum Beispiel die gesundheitliche Eignung und die schulische Vorbildung) des § 6 AltPflG oder § 4 BbgAltPflHG erfüllen und einen Ausbildungsvertrag mit einer praktischen Ausbildungsstätte im Land Brandenburg geschlossen haben. Der Ausbildungsvertrag muss von der Altenpflegeschule mit unterzeichnet sein.
- 4.4 Eine Förderung ist nur möglich, sofern durch die Altenpflegeschule oder den Träger der praktischen Ausbildung kein Schulgeld erhoben wird.
- 4.5 Durch die praktische Ausbildungsstätte ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Die Höhe der Ausbildungsvergütung muss aus den Ausbildungsverträgen ersichtlich sein. Bei offenkundig unangemessen niedriger Ausbildungsvergütung ist eine Förderung zu versagen. Die Vergütung ist angemessen, wenn sie den branchen- und ortsüblichen Sätzen entspricht.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung
- 5.4.1 Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler (Regelausbildung) sowie der Altenpflegehilfeschülerinnen und Altenpflegehilfeschüler.
- 5.4.2 Der Förderhöchstbetrag je Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler (Regelausbildung) beträgt 380 Euro pro Monat. Der Gesamtförderbetrag soll 13 680 Euro pro Schülerin/Schüler für die gesamte reguläre Ausbildungszeit von drei Jahren nicht übersteigen. Die Gesamtförderung errechnet sich aus der Anzahl aller geförderten Schülerinnen und Schüler und der Höhe des Förderhöchstbetrages pro Monat.
- 5.4.3 Der Förderhöchstbetrag je Altenpflegehilfeschülerin/Altenpflegehilfeschüler beträgt 380 Euro pro Monat. Die Gesamtförderung soll 4 560 Euro pro Schülerin/Schüler für die gesamte reguläre Ausbildungszeit von zwölf Monaten nicht übersteigen. Die Gesamtförderung errechnet sich aus der Anzahl aller geförderten Schülerinnen/Schüler und der Höhe des Förderhöchstbetrages pro Monat.
- 5.4.4 Gefördert werden die für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Altenpflegeausbildung und Altenpflegehilfeausbildung erforderlichen Personal- und Sachausgaben der Altenpflegeschulen.

Personalausgaben

Gefördert werden können:

- Ausgaben für das hauptberufliche Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Schulleitung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung).

Sachausgaben

Gefördert werden:

- Verwaltungssachausgaben
- Ausgaben für nebenberufliche Lehrkräfte (Honorarkosten)
- Verbrauchs- und Arbeitsmaterial
- Lernmittel
- Lehrmaterial
- Fahrtausgaben für hauptberufliche Lehrkräfte
- Fortbildungsausgaben für hauptberufliche Lehrkräfte
- Raumkosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Leasingausgaben für Ausstattung für den theoretischen und praktischen Unterricht
- Versicherungen (nur gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, zum Beispiel im Rahmen der Ausbildung notwendige Unfallversicherungen)
- in begründeten Einzelfällen Aufwendungen für den Ersatz der Ausstattung bis zu 5 000 Euro (brutto) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) im Rahmen der bewilligten Fördermittel.

5.4.5 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Darlehens- und Kontokorrentzinsen, sonstige Finanzierungsausgaben, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal, der Anschaffungswert von Ausstattung über 5 000 Euro (brutto), der Erwerb von Gebäuden, Ausgaben für freiwillige Versicherungen sowie Speisen und Getränke.

5.4.6 Die Zweckbindungsfristen für die im Rahmen der Förderung der Altenpflege-/Altenpflegehilfeausbildung beschafften Gegenstände sind entsprechend den geltenden AfA-Tabellen festzulegen. Die beschafften Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln (siehe Nummer 4.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P]). Der Zeitraum für die Zweckbindung beginnt mit dem Datum der Anschaffung. Die zweckentsprechende Nutzung der beschafften Gegenstände (Zweckbindungsfrist) ist dem Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) für die entsprechende Dauer auf Anforderung nachzuweisen. Von der im Bescheid festgelegten Nutzung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LASV abgewichen werden. Bei zweckwidriger Nutzung ist das LASV berechtigt, die Fördermittel des Landes ganz oder teilweise zurückzufordern.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Ausbildung in der Altenpflege und in der Altenpflegehilfe beginnt in der Regel jeweils zum 1. Oktober.

Schülerinnen und Schüler können als Nachrückende noch 14 Tage nach Ausbildungsbeginn in die Ausbildung aufgenommen werden.

- 6.2 Der Unterricht der Altenpflegeausbildung in Mischklassen (Schülerinnen und Schüler der Regelausbildung und der Umschulung) ist zulässig.
- 6.3 Die Klassenstärke soll mindestens 18 Schülerinnen und Schüler (einschließlich Umschülerinnen und Umschüler) betragen und soll 25 nicht überschreiten.
- 6.4 Die integrierte Ausbildung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern in einer Altenpflegeklasse bedarf eines entsprechenden Konzeptes, welches vor Beginn der Ausbildung durch die Schulaufsicht (LASV) zu prüfen und zu genehmigen ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind zu stellen beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 52
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus.

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag oder digital über das Internetportal. Antragsberechtigt sind nur die vom Land Brandenburg gemäß der Altenpflegeschulverordnung (AltPflSchV) anerkannten Altenpflegeschulen.

Die Anträge sind bis sieben Wochen vor Ausbildungsbeginn einzureichen. Ergänzend sind die Kopien der unterzeichneten Ausbildungsverträge der Schülerinnen und Schüler im Regelfall vor Ausbildungsbeginn, spätestens jedoch 14 Tage nach Ausbildungsbeginn nachzureichen. Gleiches gilt analog bei verspätetem Ausbildungsbeginn zum Beispiel wegen eines Ausbildungsverkürzungsstatbestandes.

7.2 Bewilligungsverfahren

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das LASV in Cottbus.

Zur Vermeidung einer Überschreitung des Gesamtplatzkontingents des Landes erhält jede Schule ein Platzkontingent durch die Bewilligungsbehörde zugewiesen. Dazu werden die Erfahrungen aus den vergangenen Ausbildungsgängen herangezogen, insbesondere wird die Teilnehmerzahl der Ausbildungsgänge des Vorjahres für die Verteilung berücksichtigt.

Fördermittel werden nur für die tatsächlich durch Ausbildungsverträge bestätigten Plätze bewilligt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und die Erteilung der Bescheide sollen grundsätzlich vor Beginn der Ausbildungen erfolgen.

Ändert sich die tatsächliche Schülerzahl zum Ausbildungsbeginn oder aufgrund der Aufnahme von Nachrückenden bis 14 Tage nach Ausbildungsbeginn nochmals, ist dieses der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

Die Altenpflegeschule hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich (spätestens jedoch 14 Tage nach Ausbildungsbeginn) zu informieren, wenn die Mindestschülerzahl (siehe Nummer 6.3) nicht erreicht wird. Wird die Mindestschülerzahl unterschritten, entscheidet die Bewilligungsbehörde des LASV auf der Grundlage der AltPflSchV über die Zulässigkeit der Klassenbildung. Wird die Klassenbildung untersagt und kann daher die Ausbildung an der betreffenden Altenpflegeschule nicht beginnen, muss unverzüglich die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler (einschließlich Umschülerinnen und Umschüler) an andere Altenpflegeschulen erfolgen. In diesem Fall hat die Altenpflegeschule unter Einbeziehung ihrer Kooperationspartner aktiv daran mitzuwirken, dass andere geeignete Altenpflegeschulen für die Schülerinnen und Schüler gefunden werden.

Schulkosten für Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildung vorzeitig durch Abbruch endet, können der Altenpflegeschule für den Monat des Abbruchs sowie für weitere zwei Monate in Höhe des vollen Förderbetrages gewährt werden.

Wird ein durch Abbruch der Ausbildung freigewordener Ausbildungsplatz aufgrund eines gesetzlich geregelten, die Ausbildung verkürzenden Tatbestandes durch eine Altenpflegeschülerin/einen Altenpflegeschüler oder durch eine Altenpflegehilfeschülerin/einen Altenpflegehilfeschüler nachbesetzt, wird die Auszahlung des Festbetrages an die Altenpflegeschule für die Schulabbrecherin oder den Schulabbrecher mit Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung abgebrochen wurde, eingestellt.

Fördermittel für Schülerinnen und Schüler mit Verkürzungstatbestand nach § 7 AltPflG können die Altenpflegeschulen bei der Bewilligungsbehörde beantragen. Eine Entscheidung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

Sofern Ausgaben für Schülerinnen und Schüler, deren theoretische Ausbildung verlängert wird, bei den Altenpflegeschulen anfallen, können die Altenpflegeschulen diese bei der Bewilligungsbehörde beantragen. Eine Entscheidung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

Altenpflegeschulen, die Schülerinnen und Schüler aus anderen Altenpflegeschulen aufnehmen, die geschlossen wurden oder geschlossen werden müssen, können bei der Bewilligungsbehörde einen entsprechenden Antrag auf zusätzliche Förderung stellen. Eine Entscheidung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Beantragung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt innerhalb eines Kalenderjahres auf Anforderung, in

der Regel alle zwei Monate, letztmalig jedoch zum 20. November eines Jahres.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Im jährlich zu erstellenden Sachbericht sind nachfolgende Angaben zu erbringen:

- Zahl der Schülerinnen und Schüler zu Beginn und am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres,
- Anzahl der abgebrochenen Ausbildungen (Angabe von Zeitpunkt und Gründen),
- Ergebnisse der Abschlussprüfungen,
- Anzahl von Ausbildungsverlängerungen mit der Angabe von Gründen, zum Beispiel wegen Krankheit oder Schwangerschaft,
- Anzahl der Wiederholungsprüfungen,
- Darstellung der Kriterien und des Verfahrens für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend den Anforderungen des Altenpflegegesetzes oder des Altenpflegehilfegesetzes im Zusammenwirken mit den Trägern der praktischen Ausbildung,
- Darstellung, welche Maßnahmen im Verbund mit den Trägern der praktischen Ausbildung eingeleitet wurden, um Abbrüche gezielt zu verhindern; Begründung der Abbrüche/Ursachenforschung,
- Darstellung, welche Maßnahmen zur Verhinderung nichtbestandener Prüfungen im Verbund mit den Trägern der praktischen Ausbildung eingeleitet worden sind,
- Einschätzung der Bedingungen und Ergebnisse der praktischen Ausbildung, einschließlich der Praxisbegleitung durch die Altenpflegeschule und der Praxisanleitung durch den Träger der praktischen Ausbildung sowie der Rahmenbedingungen der Schülerinnen und Schüler bei der praktischen Ausbildung. Die Umsetzung des Rahmenplans und des Handlungsleitfadens ist ebenfalls einzubeziehen sowie gegebenenfalls eingeleitete Maßnahmen,
- Erfassen der Berufseinmündung nach Abschluss der Ausbildung.

Die Ergebnisse sind in Form eines Statistikberichtes „Wirkungskontrolle“ festzuhalten und der Bewilligungsbehörde in Ergänzung zum Sachbericht auszuhandigen.

Auf einen Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 Satz 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird

- bei einjährigen Maßnahmen (Altenpflegehilfesausbildung) für die ersten drei Monate der Förderung (1. Kalenderjahr der Maßnahme) und
- bei dreijährigen Maßnahmen (Regelausbildung) für die ersten drei Monate des 1. Ausbildungsjahres

verzichtet.

Bei dreijährigen Maßnahmen ist der erste Zwischennachweis innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des ersten

auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden entsprechende Anwendung.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2017 in Kraft und am 30. September 2021 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kostenerstattung nach § 13 des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Richtlinie Kostenerstattung Brandenburgisches Vergabegesetz - RLKoBbgVergG)

Vom 7. August 2017

1 Grundlagen

Gemäß § 13 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) vom 29. September 2016 (GVBl. I Nr. 21) gewährt das Land den Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen (Kommunen) für den mit der Anwendung des Teiles 3 BbgVergG verbundenen Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Für die Kostenerstattung an die Kommunen ist ein Betrag in Höhe von insgesamt 1 000 000 Euro für jedes Kalenderjahr vorgesehen. Die Verteilung der Mittel erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommunen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr. Dieses jeweils zurückliegende Kalenderjahr wird im Folgenden als Ausgleichsjahr bezeichnet.

§ 13 Absatz 1 BbgVergG ist nicht anwendbar, wenn das im Mindestlohngesetz bestimmte Mindestentgelt die Höhe des Mindestentgelts gemäß § 6 Absatz 2 BbgVergG erreicht oder übersteigt.

Sollte die Anwendbarkeit von § 13 Absatz 1 BbgVergG während eines laufenden Kalenderjahres enden, so endet der Ausgleichsanspruch am gleichen Kalendertag. Die Höhe des Ausgleichs ist in diesem Fall nach dem Verhältnis der Kalendertage, an denen § 13 Absatz 1 BbgVergG anwendbar war, im Vergleich zu den Tagen, an denen dieser nicht anwendbar war, zu bemessen.

2 Kostenerstattung

2.1 Festlegung der statistischen Grundlagen

Die Festlegung der statistischen Faktoren erfolgt in Anlehnung an § 20 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 10).

1. Als Einwohnerzahl im Sinne des Brandenburgischen Vergabegesetzes gilt die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung (Zensus) auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres des Ausgleichsjahres fortgeschriebene und veröffentlichte Bevölkerungszahl. Ist der Durchschnitt der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und der vorhergehenden vier Jahre höher als die Bevölkerungszahl nach Satz 1, ist diese durchschnittliche fortgeschriebene Bevölkerungszahl als Einwohnerzahl zugrunde zu legen. Maßgebend sind die fortgeschriebenen und veröffentlichten Bevölkerungszahlen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Kostenerstattung nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz in Verbindung mit dieser Richtlinie. Nachträgliche Änderungen der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bleiben außer Betracht.
2. Als Fläche der Kommune nach § 13 BbgVergG ist die jeweilige Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres des Ausgleichsjahres zugrunde zu legen.
3. Für die Kostenerstattung nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz in Verbindung mit dieser Richtlinie ist der Gebietsstand am 1. Januar des Ausgleichsjahres maßgebend.

2.2 Berechnung

2.2.1 Berechnung des Erstattungsanteils pro Einwohner beziehungsweise des Erstattungsanteils pro Fläche

Drei Viertel der gesamten Erstattungssumme entfallen auf die Pauschale nach der Einwohnerzahl (PEw) und ein Viertel auf die Pauschale nach der Fläche (PF). Die je-

weilige Pauschale ist durch die Einwohnerzahl beziehungsweise Fläche Brandenburgs zu teilen, um den Erstattungsanteil pro Einwohner (EpEw) und pro Flächeneinheit (EpF) zu erhalten. Eine Flächeneinheit entspricht einem Quadratkilometer.

Da die Landkreise sich die Aufgaben mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden pro Einwohner und Flächeneinheit teilen, werden die einzelnen Einwohner sowie die Flächeneinheiten sowohl bei den Landkreisen als auch bei den Ämtern beziehungsweise amtsfreien Gemeinden berücksichtigt. Um diesen Umstand auszugleichen und die Doppelfunktion der kreisfreien Städte zu berücksichtigen, wird die jeweilige Einwohnerzahl und die jeweilige Fläche der kreisfreien Städte verdoppelt.

Somit ist zur Berechnung des Erstattungsanteils pro Einwohner sowie zur Berechnung des Erstattungsanteils pro Flächeneinheit eine fiktive Gesamteinwohnerzahl sowie eine fiktive Gesamtfläche Brandenburgs zugrunde zu legen, die sich aus der Summe der jeweiligen Einwohnerzahl beziehungsweise jeweiligen Fläche der Landkreise, der Ämter, der amtsfreien Gemeinden sowie der jeweils doppelten Einwohnerzahl beziehungsweise der jeweils doppelten Fläche der kreisfreien Städte ergibt.

$$EpEw = PEw : GesEw$$

$$GesEw = EwLK + Ew\ddot{A}aG + EwkfS \times 2$$

$$PEw = 750\,000 \text{ Euro}$$

EwLK = Einwohnerzahl aller Landkreise im Land Brandenburg

Ew\ddot{A}aG = Einwohnerzahl aller Ämter und amtsfreien Gemeinden im Land Brandenburg

EwkfS = Einwohnerzahl aller kreisfreien Städte im Land Brandenburg

$$EpF = PF : GesF$$

$$GesF = FLK + F\ddot{A}aG + FkfS \times 2$$

$$PF = 250\,000 \text{ Euro}$$

FLK = Fläche aller Landkreise im Land Brandenburg in km²

F\ddot{A}aG = Fläche aller Ämter und amtsfreien Gemeinden im Land Brandenburg in km²

FkfS = Fläche aller kreisfreien Städte im Land Brandenburg in km²

2.2.2 Berechnung des Erstattungsbetrages der jeweiligen Gebietskörperschaft

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages des jeweiligen Landkreises, Amtes oder der jeweiligen amtsfreien Gemeinde (EB1) wird die Summe aus dem Produkt der jeweiligen Einwohnerzahl mit dem Erstattungsanteil pro Einwohner und dem Produkt der jeweiligen Fläche mit dem Erstattungsanteil pro Flächeneinheit gebildet. Um eine mögliche unterjährige Nichtanwendbarkeit des § 13 Absatz 1 BbgVergG zu berücksichtigen, wird die Summe mit dem Faktor T multipliziert.

$$EB1 = (EpEw \times JEwLKAaG + EpF \times JFLKAaG) \times T$$

JEwLKAaG = Jeweilige Einwohnerzahl des Landkreises, des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde

JFLKAaG = Jeweilige Fläche des Landkreises, des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde in km²

T = Tage im entsprechenden Jahr, an denen § 13 Absatz 1 BbgVergG anwendbar war/Gesamttag im entsprechenden Jahr

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages der jeweiligen kreisfreien Stadt (EB2) wird die Summe aus dem Produkt der jeweiligen verdoppelten Einwohnerzahl mit dem Erstattungsanteil pro Einwohner und dem Produkt der jeweiligen verdoppelten Fläche mit dem Erstattungsanteil pro Flächeneinheit gebildet. Um eine mögliche unterjährige Nichtanwendbarkeit des § 13 Absatz 1 BbgVergG zu berücksichtigen, wird die Summe mit dem Faktor T multipliziert.

$$EB2 = (EpEw \times JEwkfS \times 2 + EpF \times JFLkfS \times 2) \times T$$

JEwkfS = Jeweilige Einwohnerzahl der kreisfreien Städte

JFLkfS = Jeweilige Fläche der kreisfreien Städte in km²

T = Tage im entsprechenden Jahr, an denen § 13 Absatz 1 BbgVergG anwendbar war/Gesamttag im entsprechenden Jahr

3 Verfahren

Die auf die Kommunen nach § 13 BbgVergG in Verbindung mit dieser Richtlinie entfallenden Kostenerstattungsbeträge werden durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg berechnet und durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium festgesetzt. Die technische Zahlbarmachung erfolgt über die SAP-Schnittstelle „kommunaler Finanzausgleich“ im Ministerium der Finanzen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt jährlich im zweiten Quartal für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr. Eine Erstattung erfolgt erstmalig im Jahr 2018 für das Jahr 2017. Einer gesonderten Antragstellung bedarf es nicht.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten

Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt Brandenburg
Vom 8. August 2017

Es ist beabsichtigt, auf Grund von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmen für nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland weit verbreitete Arten der ersten Unionsliste (Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141) durchzuführen.

Ein Vorblatt, ein Einordnungsschema nach Artikel 16 beziehungsweise Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die Managementmaßnahmenblätter und ein länderspezifischer Verbreitungsanhang liegen vom **18. September bis zum 18. Oktober 2017** öffentlich aus. Während dieses Zeitraums können sie in folgenden Dienststellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2,
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke,
Haus 3, Raum 3.28
montags bis donnerstags von 8 bis 15 Uhr
freitags von 8 bis 14 Uhr
- Landesamt für Umwelt, Von-Schön-Straße 7,
03050 Cottbus, Raum 4.25
montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr
freitags von 8 bis 14 Uhr
- Landesamt für Umwelt, Müllroser Chaussee 50,
15236 Frankfurt (Oder), Raum 042
montags bis donnerstags von 8 bis 15 Uhr
freitags von 8 bis 14 Uhr

Bedenken und Anregungen können bis einschließlich **20. November 2017** (Äußerungsfrist) elektronisch über www.anhoerungsportal.de vorgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen an das Landesamt für Umwelt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke gesendet werden.

Neben der öffentlichen Auslegung vor Ort werden zeitgleich die Dokumente zur Ansicht und Stellungnahme auch im Internet unter www.anhoerungsportal.de bereitgestellt.

Genehmigung der wesentlichen Änderung des Containerlagers für Gefahrstoffe in 01986 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. August 2017

Der Firma STR Tank-Container-Reinigung GmbH, Justus-von-Liebig-Str. 29 in 01987 Schwarzheide wurde die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Containerlager für Gefahrstoffe in 01986 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 (Blockfeld 100 auf dem BASF-Gelände) erteilt.

Die Kapazität des seit 30.06.2016 in Betrieb befindlichen Containerlagers für Gefahrstoffe wird mit der wesentlichen Änderung von bisher 2.500 t auf 5.040 t erhöht, wobei maximal 180 Container mit je 28 t in 3 Etagen übereinander gestapelt werden können. Wie bisher, erfolgt die Lagerung fertig abgefüllter, geschlossener Container unterschiedlicher Größe, welche zum Transport auf Straßen- oder Schienenfahrzeugen genutzt werden, in 5 Sektoren inkl. Auffangwannen. Es werden ausschließlich feste und flüssige Gefahrstoffe gelagert, aufgenommen sind Sprengstoffe und radioaktive Stoffe. Eine Umfüllung von Gefahrstoffen erfolgt im Regelbetrieb nicht. Die Container werden mittels Portalkran im geschlossenen Zustand umgeschlagen. Die vorhandene Krananlage 2 ist bereits für die geplanten 3 Etagen ausgelegt. Baulich anzupassen sind die Höhen der Schottwände zwischen den einzelnen Lagersektoren, welche von 6,40 m auf 8,80 m erhöht werden müssen.

Das Containerlager für Gefahrstoffe besteht aus den folgenden Betriebseinheiten (BE), welche durch eine Schottwand voneinander abgetrennt sind:

BE01: Heizstation mit Möglichkeit der Umfüllung havariierter Container

- Produktvorwärmung - Beheizung einzelner Container (für Auslieferung ist bestimmte Temperatur erforderlich) über Dampf-Leitung aus dem BASF-Werk inkl. Rückführung dorthin,
- ausgeführt als separate, abflusslose Auffangwanne aus wasserundurchlässigem Beton, säureresistent beschichtet mit einem Volumen von 110,5 m³,
- keine Lagerung von Containern.

BE02: Lagerbereich

- bestehend aus 5 Lagersektoren (Nr. 41 - 45),
- ausgeführt als 5 separate, abflusslose Auffangwannen aus wasserundurchlässigem Beton, säureresistent beschichtet sowie Betonsockeln zur sicheren Aufstellung der Transportcontainer (Gesamtvolumen der Auffangwannen 850 m³),
- die Auffangwannen sind so dimensioniert, dass der Inhalt eines großen Containers, das Niederschlagswasser und das Löschmittel aufgenommen werden können,

- mit mobilen Trennwänden können verschiedenen große Lagerbereiche eingeteilt werden.

Das Containerlager für Gefahrstoffe wird ganzjährig kontinuierlich an 8.760 h/a betrieben. Der Containerumschlag findet weiterhin werktags zwischen 6 Uhr und 22 Uhr statt. In den Nachtstunden erfolgen lediglich interne Umschlagsfahrten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 30. August 2017 bis einschließlich 13. September 2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Umschlaganlage für Abfälle im Container-Terminal in 01986 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. August 2017

Der Firma STR Tank-Container-Reinigung GmbH, Justus-von-Liebig-Str. 29 in 01987 Schwarzheide wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Umschlaganlage für Abfälle in 01986 Schwarzheide, Schipkauer Str. 1, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 (Blockfeld 100 auf dem BASF-Gelände) zu errichten und zu betreiben.

In dem seit 1994 betriebenen Container-Terminal ist künftig auch der Umschlag von bis zu 260 t/a Abfälle gefährlicher und ungefährlicher Abfälle (Abfall-Schlüssel-Nummern entsprechend Anhang 3-1 der Antragsunterlagen) in fester und flüssiger Form vorgesehen. Ausgenommen sind explosive und radioaktive Abfälle. Mit Hilfe der vorhandenen Portalkräne 1 und 2 werden fertig abgefüllte, geschlossene, für den Transport auf der Straße und Schiene zugelassene Container unterschiedlicher Größe von einem Transportmedium (Straße/Schiene) auf ein anderes Transportmedium (Schiene/Straße) umgeladen. Die Container werden beim Umschlag nicht geöffnet, es findet im bestimmungsgemäßen Betrieb kein Ab- und Umfüllen in andere Gebinde statt. Eine Abfallzwischenlagerung erfolgt nicht, da die Abfälle innerhalb von 24 Stunden umgeschlagen werden. Die Umschlaganlage für Abfälle wird als allseitig offene Freianlage ausgeführt, wobei die Bereiche der Gleisanlagen der Umschlaganlage für Abfälle versickerungs dicht sind.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE 01 - Umschlag Straße
BE 02 - Umschlag Schiene

Die Umschlaganlage für Abfälle wird kontinuierlich an 8.760 h/a betrieben. Der Abfallumschlag im Container-Terminal findet werktags zwischen 6 Uhr und 22 Uhr statt. In den Nachtstunden erfolgen lediglich interne Umschlagsfahrten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 30. August 2017 bis einschließlich 13. September 2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. August 2017

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Trebitz, Flur 2, Flurstück 22 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von 3,3 MW, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Zu der Windkraftanlage gehören das Fundament, die Kranstellfläche und die Zuwegung. Für das Vorhaben wurde die Waldumwandlung für den Standort und die Zuwegung beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im II. Quartal 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 6. September 2017 bis einschließlich 5. Oktober 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in dem Amt Lieberose/Oberspreewald, Verwaltungsstelle Lieberose (Bauamt), Markt 4 in 15868 Lieberose sowie in der Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13 (Raum 18 - Erdgeschoss) in 15848 Friedland ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können unter Angabe der Registriernummer (50.043.00/15/1.6.2V/RS) während der **Einwendungsfrist vom 6. September 2017 bis einschließlich 19. Oktober 2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch (per E-Mail an ilona.drews@lfu.brandenburg.de), schriftlich beim Amt Lieberose/Oberspreewald, Verwaltungsstelle Lieberose, Markt 4 in 15868 Lieberose sowie schriftlich bei der Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfah-

ren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 13. Dezember 2017 um 10 Uhr im Bürgerzentrum „Darre“ der Stadt Lieberose (Saal), Schlosshof 3 a in 15868 Lieberose erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Eine Einwendung per E-Mail ohne eine vollständige Postadresse kann nicht berücksichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
des Betriebes von drei Windkraftanlagen
in 15837 Baruth/Mark OT Petkus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. August 2017

Die Firma e-wikom Windpark Fläming GmbH & Co. KG, Unter der Tränke 1 in 37281 Wanfried beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Petkus, Flur 7, Flurstücke 24 und 25 drei Windkraftanlagen wesentlich geändert zu betreiben. Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Zulassung des Nachtbetriebes.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Planfeststellungsverfahren zu dem Vorhaben
„Errichtung und Betrieb einer Deponie der
Deponieklasse I in Pinnow Osthalde“ im Landkreis
Uckermark, in der Amtsverwaltung Oder-Welse**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. August 2017

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau vom Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Abfallwirtschaft“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Landkreis Uckermark plant die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in Pinnow Osthalde. Es umfasst eine Fläche von ca. 5,0 ha.

Das Vorhaben erstreckt sich über Flur 2, Flurstücke 80, 83, 84, 392, 393, 394, 395 der Gemarkung Pinnow im Landkreis Uckermark.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 04.09.2017 bis zum 03.10.2017

in der Amtsverwaltung Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, Zimmer Nr. 2 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

IV. Hinweise

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **17.10.2017** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des **Eingangs** des Einwendungsschreibens, nicht das **Datum des Poststempels**) bei der Amtsverwaltung Oder-Welse, Bauamt, Gutshof 1, 16278 Pinnow oder beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb

der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite - deutlich sichtbar - ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4

Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
Die Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 UVPG.
6. Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen unter www.lfu.brandenburg.de/info/t16 einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

V. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Wünsdorf
Vom 9. August 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Gemarkung Wietstock (Ludwigsfelde), Flur 2, Flurstück 454 und Flur 3, Flurstück 45 auf einer Fläche von insgesamt 9,72 ha; die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 27. April 2017, Az.: LFB 16.02-7020-6/06/17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702 2114000 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, Steinplatz 1, 15806 Zossen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Oktober 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Bergheide Blatt 353** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	397	Wasserfläche An der Gemarkung Lichterfeld	460 m ²
2		4	3	Landwirtschaftsfläche Waldfläche, Am Wege von Klingmühl nach Kleisleipisch	3.910 m ²
3		4	4	Betriebsfläche Am Wege von Klingmühl nach Kleisleipisch	3.320 m ²
4		4	5	Landwirtschaftsfläche Waldfläche, An der Landstraße von Finsterwalde nach Sallgast	11.909 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5		4	9	Landwirtschaftsfläche Unland An der Landstraße von Finsterwalde nach Sallgast	4.986 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Flurstück 397: tiefer, trockener Graben

Flurstücke 3, 4, 5, 9: forst- und landwirtschaftliche Flächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.08.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Absatz 5, 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 397: 70,00 EUR

Flurstück 3: 1.290,00 EUR

Flurstück 4: 1.095,00 EUR

Flurstück 5: 3.875,00 EUR

Flurstück 9: 1.425,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 35/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Oktober 2017, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Sallgast Blatt 880** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		9	138	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	4.637 m ²
2		9	139	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	9.997 m ²
3		9	140	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	20.808 m ²
4		9	142	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	19.516 m ²
5		9	144	Betriebsfläche Gebäude- und Freifläche Waldfläche Klina	7.362 m ²
6		9	146	Betriebsfläche Gebäude- und Freifläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	11.760 m ²
7		9	185	Betriebsfläche Waldfläche Klina	55.660 m ²
8		9	188	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Klina	51.595 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9		9	189	Betriebsfläche Waldfläche Klina	27.200 m ²
10		9	190	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Klina	3.617 m ²
11		9	191	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Klina	3.700 m ²
12		9	192	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Klina	2.269 m ²
13		9	195	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Klina	12.657 m ²
14		9	198	Landwirtschaftsfläche Klina	5.240 m ²
15		9	199	Landwirtschaftsfläche Klina	2.350 m ²
16		9	200	Landwirtschaftsfläche Klina	2.530 m ²
17		9	201	Waldfläche Klina	2.530 m ²
18		9	207	Betriebsfläche Waldfläche Klina	2.220 m ²
19		9	214	Betriebsfläche Waldfläche Hinterm Weinberg	3.732 m ²
20		9	217	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Hinterm Weinberg	6.882 m ²
21		9	218	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Hinterm Weinberg	5.750 m ²
22		9	458	Landwirtschaftsfläche Waldfläche Klina	21.937 m ²
22		9	459	Betriebsfläche Klina	589 m ²
23		9	460	Waldfläche Klina	11.800 m ²
23		9	461	Betriebsfläche Klina	12.115 m ²
24		9	466	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Klina	9.639 m ²
24		9	467	Betriebsfläche Waldfläche Klina	4.353 m ²
25		9	468	Betriebsfläche Waldstraße	2.850 m ²
25		9	469	Betriebsfläche Waldstraße	380 m ²
26		9	472	Betriebsfläche Waldfläche Waldstraße	5.681 m ²
26		9	473	Betriebsfläche Waldfläche Waldstraße	574 m ²
26		9	474	Betriebsfläche Waldstraße	326 m ²
27		9	477	Betriebsfläche Waldfläche Klina	30.863 m ²
27		9	478	Waldfläche Klina	9.150 m ²
28		9	11	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche München	3.483 m ²
29		9	13	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche München	12.167 m ²
30		9	415	Betriebsfläche München	4.295 m ²
30		9	416	Landwirtschaftsfläche München	2.295 m ²
31		10	15	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Sallgast nach Kostebrau	44.117 m ²
32		10	16	Betriebsfläche Waldfläche An der Landstraße von Sallgast nach Bergeheide	39.482 m ²
33		10	19	Betriebsfläche Waldfläche An der Landstraße von Sallgast nach Bergeheide	25.574 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33: forstwirtschaftliche Flächen

Nr. 8, 10, 11, 12, 13, 21, 28, 29, 31: land- und forstwirtschaftliche Flächen

Nr. 14, 15, 16, 30: landwirtschaftliche Flächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.09.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Absatz 5, 85 a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 9 Flurstück 138:	1.715,00 EUR
lfd. Nr. 2, Flur 9 Flurstück 139:	3.700,00 EUR
lfd. Nr. 3, Flur 9 Flurstück 140:	7.700,00 EUR
lfd. Nr. 4, Flur 9 Flurstück 142:	7.220,00 EUR
lfd. Nr. 5, Flur 9 Flurstück 144:	2.725,00 EUR
lfd. Nr. 6, Flur 9 Flurstück 146:	4.350,00 EUR
lfd. Nr. 7, Flur 9 Flurstück 185:	20.590,00 EUR
lfd. Nr. 8, Flur 9 Flurstück 188:	17.520,00 EUR
lfd. Nr. 9, Flur 9 Flurstück 189:	10.065,00 EUR
lfd. Nr. 10, Flur 9 Flurstück 190:	1.060,00 EUR
lfd. Nr. 11, Flur 9 Flurstück 191:	1.045,00 EUR
lfd. Nr. 12, Flur 9 Flurstück 192:	640,00 EUR
lfd. Nr. 13, Flur 9 Flurstück 195:	3.870,00 EUR
lfd. Nr. 14, Flur 9 Flurstück 198:	1.310,00 EUR
lfd. Nr. 15, Flur 9 Flurstück 199:	635,00 EUR
lfd. Nr. 16, Flur 9 Flurstück 200:	635,00 EUR
lfd. Nr. 17, Flur 9 Flurstück 201:	935,00 EUR
lfd. Nr. 18, Flur 9 Flurstück 207:	820,00 EUR
lfd. Nr. 19, Flur 9 Flurstück 214:	1.380,00 EUR
lfd. Nr. 20, Flur 9 Flurstück 217:	2.545,00 EUR
lfd. Nr. 21, Flur 9 Flurstück 218:	1.940,00 EUR
lfd. Nr. 22, Flur 9 Flurstück 458:	8.115,00 EUR
lfd. Nr. 22, Flur 9 Flurstück 459:	220,00 EUR
lfd. Nr. 23, Flur 9 Flurstück 460:	4.365,00 EUR
lfd. Nr. 23, Flur 9 Flurstück 461:	4.485,00 EUR
lfd. Nr. 24, Flur 9 Flurstück 466:	3.565,00 EUR
lfd. Nr. 24, Flur 9 Flurstück 467:	1.610,00 EUR
lfd. Nr. 25, Flur 9 Flurstück 468:	1.055,00 EUR
lfd. Nr. 25, Flur 9 Flurstück 469:	140,00 EUR
lfd. Nr. 26, Flur 9 Flurstück 472:	2.100,00 EUR
lfd. Nr. 26, Flur 9 Flurstück 473:	210,00 EUR
lfd. Nr. 26, Flur 9 Flurstück 474:	120,00 EUR
lfd. Nr. 27, Flur 9 Flurstück 477:	11.420,00 EUR
lfd. Nr. 27, Flur 9 Flurstück 478:	3.385,00 EUR
lfd. Nr. 28, Flur 9 Flurstück 11:	1.005,00 EUR
lfd. Nr. 29, Flur 9 Flurstück 13:	4.085,00 EUR
lfd. Nr. 30, Flur 9 Flurstück 415:	1.075,00 EUR
lfd. Nr. 30, Flur 9 Flurstück 416:	575,00 EUR
lfd. Nr. 31, Flur 10 Flurstück 15:	15.555,00 EUR
lfd. Nr. 32, Flur 10 Flurstück 16:	14.610,00 EUR
lfd. Nr. 33, Flur 10 Flurstück 19:	9.460,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 35/15

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. Oktober 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 776** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 16, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 601, Größe: 500 qm

lfd. Nr. 41, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 626, Größe: 3.236 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 16: 10.000,00 EUR

lfd. Nr. 41: 6.989,76 EUR.

Im Termin am 16.10.2014 ist der Zuschlag **für das Grundstück lfd. Nr. 16** versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Postanschrift: Plangebiet „An der Eismiete“, 15518 Berkenbrück

Bebauung: unbebaut

Geschäfts-Nr.: 3 K 163/12

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Oktober 2017, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 509** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. **T 3**.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 510** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. **T 4**.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 9.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Tiefgaragenstellplätze jeweils 4.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 509 am 22.09.2015 und in das Grundbuch Blatt 510 am 30.09.2015 eingetragen worden.

Die Tiefgaragenstellplätze befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 80/15 (17 K 86/15)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Oktober 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 4879** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 2/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Blankenfelde, Flur 13, Flurstück 344, Wilhelm-Grünwald-Straße 27, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 540 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten, zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nummer 3 im Erdgeschoss laut Aufteilungsplan nebst Kellerraum Nr. 3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Blankenfelde Blätter 4877 bis 4879), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 29.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.02.2015 eingetragen worden.

Das Teileigentum befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow, Wilhelm-Grunwald-Str. 27, Einheit Nr. 3 im Erdgeschoss links in einem Mehrfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 9/15

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein CO2ntra Endlager e. V. mit Sitz in 16269 Wriezen, Max-Reimann-Str. 3, wurde am 14.09.2016 durch ordentlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, alle offenen Forderungen den unten genannten Liquidatoren binnen einer Frist von 370 Tagen nach Veröffentlichung des Amtsblattes schriftlich mitzuteilen.

Liquidatoren:

Ulf-Michael Stumpe
Dorfstraße 26
16269 Bliesdorf OT Kunersdorf

Manfred Wercham
Wilhelmsauer Dorfstr. 30
15324 Letschin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0